

Strafverfolgung von Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz

Von Wiss. Mitarbeiter **Fabian Stam**, Köln*

Gem. § 1a WStG gilt für deutsche Soldaten auch im Ausland das deutsche Strafrecht. Nachdem es aufgrund dessen in der Vergangenheit zu Strafverfahren gegen Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz gekommen ist, haben CDU, CSU und FDP in ihren Koalitionsvertrag eine Regelung aufgenommen, nach der die Strafverfolgung für entsprechende Verfahren zentralisiert werden soll, aufgrund derer das Bundesministerium der Justiz einen entsprechenden Entwurf vorgelegt hat. Der Beitrag zeigt, dass eine solche Regelung zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung ist, das Hauptproblem jedoch bei den fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten vor Ort liegt und insofern noch erheblicher Reformbedarf besteht.

I. Die aktuelle Zuständigkeitsregelung

Grundsätzlich ist gem. § 7 Abs. 1 StPO das Gericht und nach § 143 Abs. 1 GVG die Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, in deren Bezirk die Straftat begangen wurde. Wird aber eine Straftat außerhalb der Bundesrepublik begangen, liegt regelmäßig¹ kein inländischer Tatort vor, sodass sich die örtliche Zuständigkeit nicht nach § 7 Abs. 1 StPO richten kann. Nach § 8 Abs. 1 StPO ist jedoch auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat. Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 BGB gilt als Wohnsitz eines Soldaten sein Standort. Hat er, wie im Auslandseinsatz, keinen inländischen Standort, so gilt gem. § 9 Abs. 1 S. 2 BGB sein letzter deutscher Standort als sein Wohnsitz. Das zuständige Gericht und die zuständige Staatsanwaltschaft richten sich dann also gem. § 8 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 BGB nach dem letzten inländischen Standort.² Dies gilt gem. § 9 Abs. 2 BGB jedoch nur für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Bei anderweitig Wehrdienst Leistenden richtet sich die Zuständigkeit gem. § 8 Abs. 1 StPO nach dem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anklageerhebung.³

Diese Zuständigkeitsregelung kann bei der Strafverfolgung von Auslandstaten, die durch Bundeswehrsoldaten begangen wurden, zu folgenden Problemen führen:

Begeht ein Soldat im Auslandseinsatz eine Straftat, können zum einen aufgrund der kurz skizzierten Zuständigkeitsregelungen Unklarheiten entstehen, welche Staatsanwaltschaft die Ermittlungen zu führen hat, was gerade dann miss-

lich ist, wenn eilbedürftige Maßnahmen zu treffen sind.⁴ Zur Überwindung dieses Problems wird derzeit noch auf Grundlage einer in der Literatur⁵ scharf kritisierten Vereinbarung der Generalstaatsanwälte der Bundesländer vorgegangen, nach der die Staatsanwaltschaft Potsdam „die Aufgaben einer Eilstaatsanwaltschaft“ wahrnimmt.⁶

Werden mehrere Soldaten, die in Deutschland verschiedene Standorte hatten, beschuldigt, eine Tat gemeinsam begangen zu haben, sind also unter Umständen unterschiedliche Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig. Dies kann einer gleichmäßigen und damit gerechten Aburteilung hinderlich sein, etwa wenn die unterschiedlichen Staatsanwälte und Gerichte von unterschiedlichen Tatsachen ausgehen. Zudem sind die jeweiligen Staatsanwälte aufgrund der dezentralen Zuständigkeit regelmäßig zum ersten Mal mit Vorfällen im Auslandseinsatz befasst, sodass sie sich in die Materie zunächst einarbeiten müssen, was dem jeweiligen Beamten natürlich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Jedoch wäre es in Hinblick auf das gesteigerte Interesse der Soldaten an Rechtssicherheit und der schnellen Durchführung des Verfahrens von Vorteil, wenn dieses Einarbeiten nicht in jedem Verfahren erneut erfolgen müsste. Dass der zuständige Staatsanwalt häufig zum ersten Mal mit Auslandstaten von Bundeswehrsoldaten in Berührung kommt und deshalb weder militärische noch militärrechtliche Kenntnisse hat, ist auch der Grund für zum Teil rechtlich fehlerhafte Bewertungen.⁷

II. Aktuelle Vorgehensweise bei Ermittlungen vor Ort

Die Vorgabe des § 160 Abs. 1 StPO, nach dem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hat, lässt sich beim

⁴ Hieran ändert auch der Einstellungsbeschluss des Generalbundesanwalts im Ermittlungsverfahren wegen des Luftangriffs von Kunduz vom 4.9.2009 (teilweise abgedruckt in NStZ 2010, 581 ff.) nichts, in dem der Generalbundesanwalt sich für Taten, die in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen wurden, für zuständig erklärt. Denn die Bundeswehrwehr befindet sich auch außerhalb bewaffneter Konflikte im Auslandseinsatz, wie etwa am Horn von Afrika im Rahmen der Operation „Atalanta“.

⁵ Spring, Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit?, 2008, S. 52 ff.; Dreist, BWV 2009, 242 (247).

⁶ Das entsprechende Schreiben des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg an die übrigen Generalstaatsanwälte vom 26.2.2003 sieht Folgendes vor: „(1) Wird im Zusammenhang mit der Bundeswehr im Auslandseinsatz eine Straftat begangen, für die nach §§ 5 bis 7 StGB das deutsche Strafrecht gilt, nimmt die Staatsanwaltschaft Potsdam die Aufgaben einer Eilstaatsanwaltschaft wahr (§ 143 Abs. 2 GVG). (2) Sie ergreift alle keinen Aufschub duldenen strafprozessualen Maßnahmen. Sobald der Verfahrensstand dies zulässt, gibt sie das Verfahren an die an sich örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ab.“

⁷ Grundlegend hierzu anhand des Beschl. der StA Zweibrücken v. 23.1.2009 Frister/Korte/Kreß, JZ 2010, 10.

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln und arbeitet an einer wehrstrafverfahrensrechtlichen Dissertation, betreut von Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M., (Cambridge).

¹ Zu den hier nicht einschlägigen Ausnahmen, in denen trotz einer Handlung im Ausland ein inländischer Tatort besteht, vgl. Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 1 Rn. 17-20; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 3. Aufl. 2009, § 5 Rn. 12-53.

² Vgl. Dreist, BWV 2009, 218 (222).

³ Vgl. zu den übrigen relevanten Zuständigkeitsregelungen Dreist, BWV 2009, 218 (221 ff.).

Verdacht einer Straftat eines Bundeswehrsoldaten im Ausland schon aufgrund der Entfernung nicht ohne weiteres verwirklichen. Darüber hinaus sind eigene Ermittlungshandlungen der deutschen Strafverfolgungsbehörden im Ausland völkerrechtlich grundsätzlich nicht zulässig.⁸ Auch wenn zwischen Deutschland und dem Tatortstaat Abkommen über den Rechtshilfeverkehr bestehen, ist dieser Weg jedenfalls bei sofort erforderlichen Ermittlungshandlungen zu langwierig und damit ungeeignet.⁹ Um dieser Problematik Herr zu werden, wird die Beweisaufnahme vor Ort in der Regel von Angehörigen der Bundeswehr auf folgender Grundlage durchgeführt:

Gem. § 17 Abs. 2 Soldatengesetz (SG) muss das Verhalten des Soldaten „dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.“ Begeht er im Dienst eine Straftat, wird er dieser Anforderung nicht gerecht und begeht damit stets ein Dienstvergehen;¹⁰ außer Dienst ist dies regelmäßig ebenso der Fall.¹¹ Erfährt der Disziplinarvorgesetzte von Tatsachen, „die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen“, hat er gem. § 32 Abs. 1 S. 2 Wehrdisziplinarordnung (WDO) „den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären.“ Somit ist er dazu verpflichtet, im Fall einer Straftat während – und regelmäßig auch außerhalb – des Dienstes den Sachverhalt zu erforschen, soweit es sich dabei um ein Disziplinarvergehen handelt. Dabei wird diese Pflicht flankiert von § 32 Abs. 2 WDO, der – wie für die Staatsanwaltschaft § 160 Abs. 3 StPO – bestimmt, dass er sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen zu ermitteln hat. Soweit es um die Aufklärung des Sachverhalts geht, gilt hier das Legalitätsprinzip, der Disziplinarvorgesetzte hat also kein Ermessen, ob er Ermittlungen aufnimmt.¹² Hieraus folgt jedoch nicht, dass der Disziplinarvorgesetzte originär für die Aufklärung der Straftat zuständig ist. Vielmehr stellt er lediglich auf Grundlage des § 33 Abs. 3 S. 1 WDO in Verbindung mit der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ die Ergebnisse der Disziplinarermittlung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung.¹³ Diese Ermittlung muss der – juristisch und kriminalistisch regelmäßig unkundige – Disziplinarvorgesetzte jedoch nicht selbst vornehmen, sondern kann sie gem. § 32 Abs. 2 S. 1 WDO einem Offizier übertragen. Die Aufklärung

⁸ Nagel, Beweisaufnahme im Ausland, 1988, S. 18.

⁹ Weber, in: Zetsche/Weber (Hrsg.), Recht und Militär, 50 Jahre Rechtspflege der Bundeswehr, 2006, S. 141 (S. 147).

¹⁰ Dau, Wehrdisziplinarordnung, 5. Aufl. 2009, § 17 Rn. 20; Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst, 9. Aufl. 2010, S. 351.

¹¹ Dau (Fn. 10), § 17 Rn. 27; Heinen (Fn. 10), S. 351.

¹² Vgl. Dau (Fn. 10), § 32 Rn. 6.

¹³ Weber (Fn. 9), S. 141 (S. 148). Näheres zur rechtlich sowie praktisch unproblematischen Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei Dau (Fn. 10), § 33 Rn. 23-28.

des Sachverhalts überträgt der Disziplinarvorgesetzte im Auslandseinsatz deshalb regelmäßig dem Rechtsberaterstabsoffizier¹⁴ (im Folgenden: Rechtsberater) der, etwa bei der Tatortarbeit und Spurensicherung, von Angehörigen der Feldjägertruppe unterstützt wird.¹⁵

1. Wahrheitspflicht des Soldaten vs. Selbstbelastungsfreiheit

Wie bei jedem anderen Strafverfahren, ist auch im Fall von Strafverfahren gegen Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz der Erkenntnisgewinn durch Vernehmungen von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Vernehmung des Beschuldigten durch Vorgesetzte erweist sich jedoch vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 1 SG als problematisch, nach dem Soldaten verpflichtet sind, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, was auch bedeutet, dass sie *vollständig* über alles, was dienstlich relevant ist, aussagen müssen.¹⁶ Demgegenüber steht der fundamentale Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, im Strafverfahren an seiner eigenen Überführung mitzuwirken („nemo tenetur se ipsum accusare“), der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt.¹⁷

Die Wahrheitspflicht des Soldaten erklärt sich mit der militärischen Notwendigkeit, ein klares Bild der Lage zu erhalten,¹⁸ darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Soldaten, der gezwungen ist, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, diese Selbstbelastungsfreiheit genommen wird. So wird die Wahrheitspflicht im Disziplinarverfahren durch § 32 Abs. 4 S. 3 WDO dahingehend beschränkt, dass der Soldat im Fall einer Aussage zwar die Wahrheit sagen muss, es ihm jedoch freisteht, *ob* er sich zur Sache äußert. Für das Strafverfahren muss jedoch gesetzlich klargestellt werden, dass eine Aussage, die unter dem Zwang der Wahrheitspflicht zustande gekommen ist, einem Beweiserhebungs- oder -verwertungsverbot unterliegt,¹⁹ da ein Zwang, durch seine eigene Aussage an der eigenen strafgerichtlichen Verurteilung mitzuwirken unzumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar wäre. Auch wenn der Staat zwar ein berechtigtes Interesse an der Auskunftspflicht des Soldaten hat, würde das Persönlichkeitsrecht des beschuldigten Soldaten unverhältnismäßig beeinträchtigt, wenn seine unter Zwang getätigte Aussage gegen seinen Willen zweckentfremdet und im Strafverfahren verwendet würde. Das verfassungsrechtlich verankerte

¹⁴ Hierbei handelt es sich um den persönlichen Berater des Kommandeurs, den er in rechtlichen Fragestellungen berät. Ausführlich zum Rechtsberater etwa Baganz, Der Rechtsberater in der Bundeswehr, 1995, *passim*; Bunzen, Der Rechtsberater in der Bundeswehr im Auslandseinsatz, 2. Aufl. 2009, *passim*.

¹⁵ Weber (Fn. 9), S. 141 (S. 147 ff.); Heinen (Fn. 10), S. 352.

¹⁶ Poretschkin, DRiZ 2009, 288.

¹⁷ Beulke, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 125 m.w.N.

¹⁸ Poretschkin, DRiZ 2009, 288.

¹⁹ In diese Richtung auch Poretschkin, DRiZ 2009, 288 (289).

Schweigerecht würde durch eine einfachgesetzliche Aussagepflicht ansonsten völlig ausgehöhlt.²⁰

Darüber hinaus ist es für ein rechtsstaatliches Verfahren erforderlich, dass der Beschuldigte darüber informiert wird, wann ihn eine Aussage- und/oder Wahrheitspflicht trifft und wann nicht, da er seine Rechte nur wahrnehmen kann, wenn er sie auch kennt. Dies muss umso mehr gelten, da der Soldat im Disziplinarverfahren, im Rahmen dessen ja auch der strafrechtlich relevante Sachverhalt aufgeklärt werden soll, von Vorgesetzten vernommen wird, denen gegenüber normalerweise die Wahrheitspflicht besteht und denen gegenüber der Soldat zum Gehorsam verpflichtet ist.

2. Eingriffsbefugnisse vor Ort

Da es sich bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht um strafprozessuale, sondern um disziplinarrechtliche Ermittlungen handelt, stehen dem Disziplinarvorgesetzten – und damit auch dem Rechtsberater – jedoch nicht die Eingriffsbefugnisse der Strafprozessordnung, sondern lediglich die der Wehrdisziplinarordnung zu.

Nach § 20 Abs. 1 WDO ist der Disziplinarvorgesetzte befugt, zur Aufklärung eines Dienstvergehens sowohl Durchsuchungen als auch Beschlagnahmen durchzuführen, was er gem. § 20 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 WDO ebenfalls einem Offizier übertragen kann. Außer bei Gefahr im Verzug bedarf es für die Durchsuchung und Beschlagnahme einer (truppendienst-)richterlichen Anordnung. Von der Befugnis zur Durchsuchung sind gem. § 20 Abs. 1 S. 3 WDO sowohl die Sachen des Soldaten als auch dieser selbst umfasst, jedoch keine körperliche *Untersuchung*.²¹ Die Durchsuchung darf sich ferner nur gegen den eines Dienstvergehens verdächtigten Soldaten richten.²² Im Gegensatz dazu ist die Beschlagnahme nach § 20 Abs. 1 S. 1 WDO bei jedem Soldaten, bei dem sich die Sache befindet, zulässig.²³

Die strafprozessuale Durchsuchung regeln die §§ 102, 103 StPO. Neben der Durchsuchung beim Verdächtigten gestattet § 103 Abs. 1 StPO auch die Durchsuchung bei anderen Personen, „wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu

²⁰ Mit strukturanaloger Begründung hat das Bundesverfassungsgericht (NJW 1981, 1431 [1433]), zur Konkursordnung ausgeführt, dass einer Auskunftspflicht im Konkursverfahren ein Verwertungsverbot im Strafverfahren gegenüberstehen müsse. Der Gesetzgeber ist dieser Forderung mit der Schaffung des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO nachgekommen und sogar noch darüber hinaus gegangen, indem es dort heißt, dass Auskünfte des Schuldners, die er unter der Auskunftspflicht getätigkt hat, im Strafverfahren nur mit seiner Zustimmung verwendet werden dürfen.

²¹ Dau (Fn. 10), § 20 Rn. 16; vgl. auch Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 53. Aufl. 2010, § 102 Rn. 9.

²² Die Durchsuchung ist von der Spindkontrolle zu unterscheiden, die lediglich zur Überprüfung von Sauberkeit und Ordnung, nicht jedoch ausschließlich wegen des Verdachts eines Dienstvergehens zulässig ist, vgl. Dau (Fn. 10), § 20 Rn. 2.

²³ Dau (Fn. 10), § 20 Rn. 18.

schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“

Der Vergleich zeigt, dass die Durchsuchung nach § 20 WDO und diejenige nach §§ 102, 103 StPO von unterschiedlicher Reichweite sind. Während die strafprozessuale Durchsuchung auch bei einer dritten Person zulässig ist, ist dies nach der Wehrdisziplinarordnung ausschließlich beim Verdächtigten möglich, woraus sich für die Strafverfolgung im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben können, etwa wenn in fremden Sachen wichtige Spuren vermutet werden.²⁴

Da die Durchsuchungsbefugnis nach § 20 Abs. 1 WDO keine Befugnis zur körperlichen Untersuchung enthält, ist diese dem Disziplinarvorgesetzten, und folglich auch dem Rechtsberater vorenthalten. Nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts stehen dem Disziplinarvorgesetzten keine weiteren Eingriffsbefugnisse zu. Diese Beschränkung der Eingriffsbefugnisse ist damit zu erklären, dass es sich bei den Befugnissen des Disziplinarvorgesetzten nicht um strafprozessuale, sondern um disziplinarrechtliche handelt. Weitergehende Eingriffsbefugnisse wären in Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedenklich, da die Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch Aufklärung des Sachverhalts nur gelegentlich der Aufklärung des Disziplinarvergehens geschieht. Dies führt dazu, dass ein Soldat, der verdächtigt wird, beim Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss Zivilisten getötet zu haben zwar zwangsweise truppenärztlich untersucht werden kann, um seine Dienstfähigkeit festzustellen. Eine spätere Verwendung des Ergebnisses im Disziplinar- bzw. Strafverfahren ist jedoch ausgeschlossen, da den ermittelnden Soldaten keine Eingriffsbefugnisse entsprechend § 81a StPO zustehen.²⁵ Eine Bestrafung ist dann trotz Kenntnis der Schuld des Täters nicht möglich, sofern keine anderen Beweismittel vorhanden sind. Um dieses Ergebnis auf rechtsstaatlich einwandfreiem Weg zu vermeiden, bedarf es einer Möglichkeit, beim Soldaten im Auslandseinsatz dieselben strafprozessuellen Zwangsmaßnahmen durchzuführen, die gegen ihn in Deutschland vorgenommen würden.

Die Ermittlungsbefugnisse der Wehrdisziplinarordnung entsprechend denen der Strafprozessordnung auszuweiten ist dabei kein sinnvoller Weg, da es im Disziplinarverfahren ausschließlich um die Ahndung bundeswehrinternen Fehlverhaltens geht und eine Ausweitung deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößen würde. Jedoch muss eine Möglichkeit gefunden werden, auch gegen Soldaten im Auslandseinsatz strafprozessuale Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

3. „Freiwilligkeit“ der Unterstützung der Staatsanwaltschaft

Aus dem Umstand, dass die Ermittlung des strafbaren Sachverhalts sich nur als Nebenprodukt der disziplinarrechtlichen Ermittlungen darstellt, ergibt sich für die Staatsanwaltschaft das Problem, dass sie keinen unmittelbaren Einfluss auf die

²⁴ Anders mag dies zu beurteilen sein, wenn der Kamerad, dem die Sache gehört, von dem Versteck weiß, da dann ein Dienstvergehen seinerseits vorliegen wird, das wiederum die Durchsuchung rechtfertigt.

²⁵ Heinen (Fn. 10), S. 371.

einzelnen Ermittlungshandlungen nehmen kann, etwa indem sie dem Ermittelnden Weisungen erteilt. Sie ist vielmehr darauf beschränkt, dahingehende Wünsche zu äußern.²⁶ Diesen hat der Rechtsberater unter der Voraussetzung Folge zu leisten, dass die erbetene Ermittlungshandlung auch dazu geeignet ist, das Dienstvergehen aufzuklären.²⁷ Ein Weigerungsgrund ist jedoch gegeben, wenn die Hilfeleistung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder die Erfüllung eigener Aufgaben gefährden würde.²⁸ Da einem Einsatzkontingent in der Regel nur ein Rechtsberater zugewiesen ist, verbirgt sich hier die Gefahr, dass es zu Situationen kommen kann, in denen der Rechtsberater aufgrund seiner eigentlichen Aufgaben für umfangreiche Ermittlungen nicht zur Verfügung steht. Dies hätte zur unerwünschten Folge, dass die Aufklärung von Straftaten hinter militärischen Notwendigkeiten zurückgestellt würde.

III. Reformbedarf

Nach der Schilderung der derzeitigen Praxis beim Verdacht von Straftaten von Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz besteht in verschiedener Hinsicht Reformbedarf. Neben der im Einzelfall unter Umständen mühsamen Aufgabe, die zuständige Staatsanwaltschaft überhaupt erst festzustellen, ist es zum einen ein unbefriedigender Zustand, dass bei einer Straftat mehrerer Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz verschiedene Gerichte und damit auch verschiedene Staatsanwaltschaften zuständig sein können. Einer gerechten Fallentscheidung wäre es zuträglich, wenn über *eine* Tat auch nur *ein* Gericht bzw. *eine* Staatsanwaltschaft entschiede. Zum anderen sollte Sorge dafür getragen werden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit Auslandstaten von Bundeswehrsoldaten befasst sind, über militärische und militärrechtliche Kenntnisse verfügen. Diese Erkenntnis führte zu der Vereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP, nach der „eine zentrale Zuständigkeit der Justiz für die Verfolgung von Straftaten von Soldaten, die diesen in Ausübung ihres Dienstes im Ausland vorgeworfen werden“, geschaffen werden soll.²⁹ Dementsprechend hat das Bundesministerium der Justiz im April 2010 einen Referentenentwurf vorgelegt, dessen zentrale Vorschrift ein neuer § 11a StPO ist, nach dem Gerichtsstand sowohl für Taten von als auch gegen Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz Leipzig sein soll. Was die Probleme, die aus der derzeitigen Zuständigkeitsregelung folgen, betrifft, ist durch die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstands für die Strafverfolgung von Soldaten im Auslandseinsatz eine deutliche Verbesserung der Situation zu erwarten, insbesondere da die Zentralisierung zu einer Sammlung von militärischen Spezialkenntnissen bei der entsprechenden Staatsanwaltschaft führen wird. Vor diesem

Hintergrund ist eine Verfahrensverkürzung auch deshalb zu erwarten, weil der dann zuständige Staatsanwalt sich nicht mehr jedes Mal neu einarbeiten muss und man bereits auf Erfahrungen zurückgreifen kann.³⁰

Diese Bestrebungen stellen aber nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, lassen sie doch die Hauptprobleme, nämlich diejenigen bei den Ermittlungen vor Ort, außer Acht. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz ist es deshalb geboten, weitere Reformanstrengungen zu unternehmen. So müssen weitergehende Eingriffsbefugnisse für Ermittlungshandlungen im Auslandseinsatz geschaffen werden, um eine lückenlose, objektive Sachverhaltsaufklärung gesetzlich gewährleisten zu können. Demjenigen, der im Ausland die für ein Strafverfahren entscheidenden Ermittlungen durchführt, müssen gegenüber den Soldaten auch dieselben Eingriffsbefugnisse wie dem Staatsanwalt in Deutschland zustehen. Auch sollte die Praxis, Ermittlungen gegen Soldaten von Soldaten durchführen zu lassen, generell auf den Prüfstand gestellt werden. So sind zwar keine Verfehlungen der Ermittler vor Ort bekannt, doch ist eine neutrale Ermittlung auch im Interesse der betroffenen Soldaten erforderlich, da in der Öffentlichkeit leicht der Eindruck entstehen kann, die Einstellung eines Verfahrens oder ein Freispruch beruhe auf falschen Ermittlungsergebnissen der Kameraden vor Ort. Aus demselben Grund muss eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Ermittlungen vor Ort verbindlich steuern kann und nicht auf bloße Anregungen beschränkt ist. Darüber hinaus ist dem Schutz der Beschuldigtenrechte der betroffenen Soldaten größere Aufmerksamkeit zu schenken. So muss insbesondere eine ausdrückliche Regelung getroffen werden, dass Aussagen eines Soldaten, die gegenüber einem Vorgesetzten unter der Wahrheitspflicht des Soldatengesetzes oder der Wehrdisziplinarordnung abgegeben wurden, einem Verwertungs-, gegebenenfalls sogar einem Verwendungsverbot unterliegen.

²⁶ Weber (Fn. 9), S. 141 (S. 149).

²⁷ Weber (Fn. 9), S. 141 (S. 149).

²⁸ Weber (Fn. 9), S. 141 (S. 149 f.) m.w.N.

²⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009, S. 125; die FDP-Fraktion hatte zuvor bereits in der 15. und 16. Legislaturperiode erfolglos entsprechende Anträge in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 15/3508; BT-Drs. 16/673).

³⁰ Auf das Fehlen dieser Möglichkeit und nicht auf die Dauer des konkreten Verfahrens bezieht sich auch die von Hannich/Rautenberg missverständlich wiedergegebene Kritik (Hannich/Rautenberg, ZRP 2010, 140 [142]). Tatsächlich ist bislang zumindest aus juristischen Kreisen keine Kritik an der Länge der *bisher* durchgeföhrten Verfahren laut geworden.